

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Sekretariat/Secrétariat:

Martin Künzi, Dr. iur., Fürsprecher

Postfach/Case 201

3800 Interlaken

Telefon/Téléphone: 033 823 12 62 / Fax: 033 823 11 18

E-Mail: info@presserat.ch / Website: <http://www.presserat.ch>

**Parallelverfahren / Namensnennung / Unschuldsvermutung
(X. c. «Corriere del Ticino»/«Giornale del Popolo»/ Radiotelevisione
Svizzera)**

**Stellungnahme des Schweizer Presserats 62/2012
vom 13. September 2012**

I. Sachverhalt

A. Am Abend des 16. Dezember 2011 berichtete die Radiotelevisione Svizzera (nachfolgend: RSI) in verschiedenen Sendegefässen – «Il Quotidiano», «Telegiornale», «Cronache della Svizzera italiana» – sowie auf ihrer Website, der Lastwagenfahrer Y. (Vorname und Name werden in den Beiträgen explizit genannt) sei von der Polizei angehalten und verhaftet worden. Er werde verdächtigt, den Doppelmord von Brusio am Inhaber einer Transportfirma und dessen Ehefrau vom November 2010 in Auftrag gegeben zu haben.

B. Tags darauf zog die Online-Ausgabe des «Giornale del Popolo» («Arrestato il mandante dei delitti Ferrari») unter Berufung auf die RSI nach und nannte ebenfalls den vollen Namen des Verhafteten.

C. Am 19. Dezember 2011 nannte auch die Online-Ausgabe des «Corriere del Ticino» («È sospettato di essere il mandante del delitto dei coniugi Ferrari») den vollen Namen, nachdem er zuvor in einem am 17. Dezember 2011 veröffentlichten Bericht «Duplice omicidio, fermata una terza persona» noch darauf verzichtet hatte.

D. Am 21. und 30. Dezember 2011 beschwerten sich X., die Schwester, sowie weitere Familienangehörige beim Schweizer Presserat über die obengenannten Berichte, welche gegen Ziffer 7 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (Namensnennung; Unschuldsvermutung) verstiessen. Der Titel des «Giornale del Popolo» – «Arrestato il mandante dei delitti Ferrari» – verletze zudem die Unschuldsvermutung.

E. Die Beschwerdeführer richteten am 22. Dezember 2011 parallel zum Presseratsverfahren eine Beschwerde gegen verschiedene Sendegefässe der RSI an den Ombudsmann der RSI.

F. In seiner Beschwerdeantwort vom 9. März 2012 macht Chefredaktor Claudio Mésionat namens der Redaktion des «Giornale del Popolo» sinngemäss geltend, die Namensnennung

sei insofern gerechtfertigt, als der Fall ein grosses öffentliches Echo und Medieninteresse ausgelöst habe. Zudem werde das Hauptverfahren vor dem Corte Criminale stattfinden. In Bezug auf die Unschuldsvermutung mache der Artikel mit der Formulierung «il terzo uomo sarebbe ...» klar, dass es sich um einen Verdacht handle. Verunglückt sei hingegen der Titel «Arrestato il mandante dei delitti Ferrari» der ursprünglich «Arrestato il presunto mandante del delitto Ferrari» hätte heissen sollen. Er sei aber leider unsorgfältig gekürzt worden.

G. Der «Corriere del Ticino» nahm innert der (einmalig verlängerten) Antwortfrist zu der Beschwerde nicht Stellung.

H. Das Präsidium des Presserats wies den Fall seiner 1. Kammer zu, der Francesca Snider (Kammerpräsidentin), Michael Herzka, Pia Horlacher, Klaus Lange, Sonja Schmidmeister und David Spinnler (Mitglieder) angehören. Francesca Luvini, Mitarbeiterin der RSI, trat von sich aus in den Ausstand.

I. Die 1. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 13. September 2012 sowie auf dem Korrespondenzweg.

II. Erwägungen

1. a) Sofern sich berufsethische Grundsatzfragen stellen, kann der Schweizer Presserat gemäss Artikel 10 Absatz 2 seines Geschäftsreglements auch dann auf Beschwerden eintreten, wenn im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand bereits ein rundfunkrechtliches Verfahren eingeleitet worden ist oder ein solches vom Beschwerdeführer während der Dauer des Presseratsverfahrens anhängig gemacht wird.

b) Bei der Prüfung der Frage, ob eine Beschwerde grundlegende berufsethische Fragen aufwirft, berücksichtigt der Presserat nicht allein die als verletzt gerügten berufsethischen Bestimmungen, sondern auch den konkret zur Diskussion stehenden Sachverhalt im Hinblick auf diese Bestimmungen. Ebenso fällt bei der durch den Presserat vorzunehmenden Interessenabwägung ins Gewicht, ob es die Bedeutung der Beschwerdesache rechtfertigt, zu einem identischen oder zumindest ähnlichen Sachverhalt zwei parallele Verfahren durchzuführen. Geht es im parallel hängigen Verfahren um die gleichen Fragen wie in der Presseratsbeschwerde, ist diese Doppelspurigkeit aus Sicht des Presserates in der Regel unnötig (Stellungnahmen 46/2007, 9/2010).

c) Vorliegend ist zu den RSI-Berichten, bei denen die Beschwerdeführer in erster Linie die Nennung des Namens und von weiteren identifizierenden Informationselementen beanstanden, ein paralleles rundfunkrechtliches Verfahren beim Ombudsmann RSI hängig. Der Presserat hat sich in zahlreichen Stellungnahmen zu diesem Thema geäussert, weshalb die Beschwerde insoweit keine grundlegenden berufsethischen Fragen aufwirft, an deren Klärung ein allgemeines Interesse bestünde. Der Presserat tritt deshalb nicht auf die Beschwerde ein, soweit sie sich gegen Sendegefässe der RSI richtet.

2. a) Ziffer 7 der «Erklärung» verpflichtet Medienschaffende, die Privatsphäre der einzelnen Person zu respektieren, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Die Richtlinie 7.2 zur «Erklärung» (Identifizierung) verlangt eine sorgfältige Interessenabwägung und nennt eine Reihe von Fällen, in denen eine Namensnennung und/oder identifizierende Berichterstattung zulässig ist. «Überwiegt das Interesse am Schutz der Privatsphäre das Interesse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung, veröffentlichen Journalistinnen und Journalisten weder Namen noch andere Angaben, welche die Identifikation einer Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld des Betroffenen gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden.»

b) Der Presserat hat in seiner Stellungnahme 40/2007 festgehalten, dass weder die Schwere eines Delikts noch die Tatsache, dass das Kriminalgericht den Fall beurteilen wird, für sich allein eine Namensnennung rechtfertigen. In seiner Stellungnahme 41/2011 hat der Presserat darüber hinaus die identifizierende Berichterstattung über ein Strafverfahren kritisiert, das im Tessin ebenfalls Aufsehen erregte. Die identifizierende Berichterstattung durch die RSI unmittelbar nach der Verhaftung eines Arztes wegen einer ihm vorgeworfenen Vergewaltigung war ebenso wenig gerechtfertigt wie die Benennung seiner Ehefrau als mutmassliches Opfer durch andere Medien. Nachdem die RSI bereits an zwei aufeinanderverfolgenden Tagen breit identifizierend berichtet hatte, konnte die nachfolgende Berichterstattung durch die anderen Tessiner Medien trotz erneuter Namensnennung des Angeschuldigten hingegen kaum noch weiteren Schaden anrichten.

c) Der im Zusammenhang mit dem Doppelmord von Brusio Verhaftete ist keine öffentliche Person. Auch wenn die Verhaftung im Zusammenhang mit einem aufsehenerregenden Doppelmord steht, begründet dies noch kein öffentliches Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung. Ebenso wenig rechtfertigt die verbreitete Praxis im Tessin, bei schweren Delikten die Namen zu nennen, noch der Umstand, dass im Umfeld des Tatorts jeder den Verhafteten kennt und sich die Nachricht rasch verbreitete, die Nennung des vollen Namens. Und schliesslich durften «Giornale del Popolo» und «Corriere del Ticino» nicht davon ausgehen, dass der Name ohnehin bereits allgemein bekannt sei, weil die RSI zuvor identifizierend berichtet hatte. Denn im Gegensatz zum Sachverhalt, welcher der Stellungnahme 41/2011 zugrunde liegt, erfolgte die Namensnennung nicht im selben flächendeckenden Ausmass.

3. Gemäss Richtlinie 7.4 zur «Erklärung» ist bei der Gerichtsberichterstattung der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Im Vordergrund steht dabei der Persönlichkeitsschutz. Entsprechend verlangt der Presserat in seiner Praxis zur Richtlinie 7.4 (vgl. dazu die Stellungnahmen 21/2007 und 26/2010), dass bei der Erwähnung eines Strafverfahrens oder einer noch nicht rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung diese nicht bereits in einem Medienbericht vorverurteilend unterstellt wird. Und in der Stellungnahme 32/2000 hiess der Presserat eine Beschwerde gegen einen Medienbericht gut, der in Titel und Lead Vorwürfe zu Tatsachen zuspitzte. Dies beanstanden die Beschwerdeführer zu Recht auch beim Titel «Arrestato il mandante dei delitti Ferrari», der unterstellt, beim Verhafteten handle sich um den Auftraggeber des Doppelmords, ohne darauf hinzuweisen, dass es um

einen Verdacht und nicht um eine feststehende Tatsache gehe. Die Beschwerde gegen das «Giornale del Popolo» ist deshalb auch insoweit gutzuheissen.

III. Feststellungen

- 1.** Der Presserat tritt wegen des beim Ombudsmann RSI hängigen Parallelverfahrens nicht auf die Beschwerde ein, soweit sich diese gegen die Radiotelevisione Svizzera richtet.
- 2.** Die Beschwerde gegen die Onlineausgaben von «Corriere del Ticino» und «Giornale del Popolo» wird gutgeheissen.
- 3.** Die Online-Ausgabe des «Corriere del Ticino» hat mit dem Bericht «È sospettato di essere il mandante del delitto dei coniugi Ferrari» vom 19. Dezember 2011 die Ziffer 7 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (Namensnennung) verletzt.
- 4.** Die Online-Ausgabe des «Giornale del Popolo» hat mit dem Bericht «Arrestato il mandante dei delitti Ferrari» vom 17. Dezember 2011 die Ziffer 7 der «Erklärung» verletzt.